



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Per Mail an: C.Vogler@ai-gmbh-kvu.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 17. März 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zur „Suchraumanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeindegebiet U- der und Dietzenrode/ Vatterode u. Asbach-Sickenberg“

Ihr Schreiben vom 27.02.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir begrüßen die Erstellung der Suchraumanalyse für PV-FFA der Gemeinden Uder, Dietzenrode/ Vatterode u. Asbach-Sickenberg sowie die Einbindung der Träger öffentlicher Belange und bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Auch wenn die potenziellen Standorte der Gemeinden für PV-FFA in der Konzeption bewertet werden und es somit im Bauleitverfahren keiner erneuten Gesamtbewertung hinsichtlich der Eignungsflächen bedarf, ist dennoch in jedem Verfahren einer Alternativenprüfung durchzuführen und darzulegen, die die weiteren Aspekte eines Standortes (bspw. räumliche Nähe zu Verbrauchern, Netzeinspeisepunkten, Umspannwerke usw.) betrachtet und die als Ergebnis den Standort ausweist, der die wenigsten Eingriffe in den Naturhaushalt bedeutet.

Um die Bewertung der Flächen weiter zu „schärfen“ könnte man (dem [Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land \(2024\)](#) folgend) nicht nur Einigungs- und Ausschlussflächen definieren, sondern die „Eignungsflächen“ in „Flächen mit besonderer Eignung“ („Gunstflächen“) und Flächen mit Abwägungs- oder Prüferfordernis trennen.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgabe

Wir begrüßen, dass die Naturschutzgebiete „Lengenberg“ und „Stein -Rachelsberg“, sowie auch die im Gemeindegebiet vorkommenden FFH- und Vogelschutzgebiete und die geschützten Biotope als Ausschlussflächen definiert wurden.

Insgesamt steht die Errichtung von PV-FFA den Schutzzwecken sowie Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Obereichsfeld“ diametral entgegen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO zum LSG (2209) gab es in Thüringen noch keine Planungen zu großflächigen PV-FFA, weswegen diese keinen Eingang in die VO gefunden haben. Wir erlauben uns, die VO so zu lesen, dass, wenn Windkraftanlagen einen Verbotstatbestand darstellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 7), auch die Errichtung von PV-FFA verboten würde, da sie „den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Das LSG ist aus unserer Sicht deshalb ebenso als Ausschlussfläche zu bewerten.

Wir möchten an der Stelle zu bedenken geben, dass auch die Nähe von PV-FFA zu schützenswerten Flächen einen Einfluss auf das entsprechende Gebiet oder die Struktur haben kann.

Durch diese Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Deswegen fordern wir einen Abstand von mind. 150 Metern zu Wäldern, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Der gleiche Schutzabstand ist zum Nationalen Naturmonument "Grünes Band Thüringen" einzuhalten. Bauliche Anlagen beeinflussen die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung.

Hierbei geben wir zu bedenken, dass das Grüne Band einen wertvollen Offenlandlebensraum sowie bedeutsame Wanderroute für diverse Arten darstellt und Eingriffe in diesen Lebensraum unbedingt zu vermeiden sind.

Über das Projekt „Quervernetzung“ beschäftigte sich der BUND in den letzten Jahren damit, das Grüne Band an bedeutende landes- und bundesweite sowie europäische Biotopverbundachsen anzubinden. So wird die Funktion als Biotopverbund verbessert und vor allem ausgeweitet sowie für zusätzliche Arten hergestellt.

Aus unserer Sicht hat ein Solarpark im unmittelbaren Umfeld eines Erinnerungsortes einen massiven Einfluss auf das Erleben dieser Kulturstätte. Als Umweltverband steht es uns aber nicht zu, diesen Aspekt zu bewerten. Unsere Argumentation folgt denselben Aspekten, die auch der Sicherung anderer wertvoller Strukturen des Naturhaushaltes dienen (siehe Absatz zum Wald).

Ebenso ist ein geeigneter Abstand zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Hecken oder Gewässern/ Gewässerrandstreifen einzuhalten.
Bzgl. der zu schützenden Gewässerrandstreifen ist ein Abstand von mind. 30 Metern zu diesen einzuhalten, um den o. beschriebenen Auswirkungen der Austrocknung entgegenzuwirken.

Planerische Vorgaben

Wir begrüßen den Ausschluss der Vorranggebiete als Eignungsflächen für die Errichtung von PV-FFA.

Aufgrund der aktuellen dramatischen Lage, unsere Wälder betreffend begrüßen wir sehr, dass die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung wm-24 „östlich Lenterode“ und wm-25 „südwestlich Wüstheuterode“ als Ausschlussflächen definiert werden und einer potentiellen Entwicklung von Waldstrukturen hier der Vorrang gegeben wird.

Raumnutzung / Realnutzung

Siedlungsflächen: Wir möchten hier noch einmal die grundsätzliche Position des BUND zu Solaranlagen jeder Art darlegen.

„Für den dringend und wirksam gebotenen Klimaschutz ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.“ [Quelle: BUNDposition 72 „Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“](#)

Jede Planung von Gemeinden zur Nutzung von Solar sollte aus unserer Sicht also mit der Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung versiegelter Flächen beginnen.

Wir begrüßen, dass Wald und Gehölzbestände als Ausschlussflächen definiert werden, verweisen aber an dieser Stelle nochmal an unsere Anmerkungen zum Einhalten von Schutzabständen. Ein Schutzabstand von 30 Metern kann hier nicht genügen.

Wir begrüßen, dass Gewässer als Ausschlussflächen definiert werden, verweisen aber an dieser Stelle nochmal an unsere Anmerkungen zum Einhalten von Schutzabständen. Ein Schutzabstand von 10 Metern kann hier nicht genügen.

Bezüglich des Umgangs mit Landwirtschaftsflächen möchten wir eine weitere Anregung mit auf den Weg geben:

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

Eine Studie von Lambert et al. (2021) untersuchte explizit verschiedene Bodenparameter mit dem Ergebnis, dass die physikalische Bodenstabilität signifikant gestört, die chemische Bodenqualität geringer und die Bodentemperatur um mindestens 10% niedriger ist. Der CO₂-Ausstoß des Bodens ist um 50% niedriger, was auf eine deutlich verringerte bodenbiologische Aktivität unter PV-Anlagen hinweist.

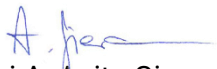
Eine weitere Studie (Moscatelli et al. (2022)) untersuchte die Bodeneigenschaften unter PV-Anlagen nach sieben Jahren Laufzeit. Es wurden ähnliche Parameter wie in der Studie von Lambert et al. erhoben und weitere Parameter hinzugenommen (Kationenaustauschkapazität, elektrische Leitfähigkeit, Phosphorgehalt). Durch die Durchführung weit umfangreicher Analysen hinsichtlich der biochemischen Vorgänge im Boden konnten weit belastbarere Aussagen als in anderen Studien getroffen werden. Als Ergebnis der Studie zeigte sich, dass nach sieben

Jahren Nutzung der PV-Anlage die Bodenfruchtbarkeit stark verändert war. Dies äußerte sich durch eine signifikante Reduktion der Feldkapazität und der Bodentemperatur, während die Leitfähigkeit und der pH-Wert anstiegen. Unter den Modulen hat sich die organische Bodensubstanz dramatisch reduziert (-61% TOC und -50% TN) was mit einer Abnahme der mikrobiellen Aktivität im Boden einhergeht, ebenso mit einer Abnahme der Bodenatmung und der enzymatischen Aktivität. **Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt sowie auch eine landwirtschaftliche Folgenutzung nutzlos machen.** Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen, das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden.

Wir begrüßen, dass Böden anhand des Gesamt-Bodenerfüllungsgrades bewertet und solche ab der Bewertungsstufe „hoch“ als Ausschlussflächen definiert werden. Der BUND spricht sich dafür aus, dass bester Boden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt, die ohnehin einen Mehrbedarf an Fläche für ökologische Landwirtschaft aufweist.

Böden mit Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad mit der Bewertungsstufe „mittel“ (und niedriger) sollen zur Abwägung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Giermann', is positioned above the typed name.

i.A. Anita Giermann